

1. Weihnachtswunsch — 2. Bischöfliche Verfügung zu den Applikations- und Binationsmessen — 3. Bischöfliche Verfügung zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten — 4. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2015 — 5. Änderung des Beginnes der Kirchenbeitragspflicht — 6. Betriebsvereinbarung über die Durchführung von MitarbeiterInnengesprächen — 7. Ansuchen um personelle Veränderungen — 8. Kollekten 2015 — 9. Priesterstudientagung — 10. Generalversammlung des St. Hippolytuswerkes — 11. Jahr der Orden — 12. Kirchenmusikwoche „Laudate Dominum“ — 13. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg — 14. Buch von Bischof Küng — 15. Diözesannachrichten

Weihnachtswunsch

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Am Anfang ist jedes Kind ein Königskind. Gleich nach der Geburt sind wir alle gleich nackt, gleich hilflos, gleich auf die Liebe der Eltern angewiesen. Für uns Christen ist dies zu Weihnachten besonders zu spüren: Wir glauben an Jesus Christus, an den Sohn Gottes, der uns als Neugeborenes in einer hölzernen Krippe in Bethlehem erscheint. Nackt, hilfsbedürftig, und gleichzeitig so voller Heil und Freude. Ich möchte noch weiter gehen: Auch ganz am Anfang der Schwangerschaft ist jedes Kind gleich. Wir sind von Anbeginn an gewollte Geschöpfe Gottes. Sehen wir das Kind in der Krippe, sehen wir Jesus Christus als unseren Wegbereiter und Wegbegleiter für das „Ja“ zum Leben! Stehen wir Christus auch nahe, wenn uns das Leid von Menschen begegnet! Freuen wir uns über unsere Gäste aus Syrien, Iran, Irak und anderen Ländern der Welt, die nach langer Flucht nicht irgendwo an der Peripherie untergebracht, sondern in unsere Mitte aufgenommen werden. Halten wir uns vor Augen, was es bedeuten muss, unfreiwillig fremd und auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Ich danke allen in der Diözese, die bei der Bemühung, Menschen in Not beizustehen, mittun, und ich bete dafür, dass wir durch die Initiative „Bibel.bewegt“ viele Impulse empfangen, um unsere Aufgaben in den verschiedenen Bereichen voll Zuversicht anzugehen und weiterzuführen.

Möge das Kind in der Krippe uns allen die Zerbrechlichkeit des Lebens vor Augen halten und in unseren Häusern das Licht von Bethlehem leuchten! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gesegnete Weihnachten und zugleich Gottes Segen für das Neue Jahr.

Ihr



Bischof

2.

Bischöfliche Verfügung zu den Applikations- und Binationsmessen

Mit 1. Jänner 2015 entfällt die Verpflichtung, das Verzeichnis der Applikations- und Binationsmessen zu führen. Die Verpflichtung des Pfarrers und der ihn rechtlich Gleichgestellten (Moderator, Titularpfarrer, Provisor), gemäß can. 534 § 1 an Sonn- und gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Gottesvolk zu applizieren, bleibt bestehen. Wenn einem Seelsorger mehrere Pfarren anvertraut sind, erfüllt er diese Verpflichtung entsprechend can. 534 § 2 durch die Feier einer heiligen Messe für das ganze ihm anvertraute Gottesvolk.

Der Priesteranteil des Stipendiums für eine Binationsmesse ist gemäß can. 951 § 1 dem vom Ortsordinarius vorgeschriebenen Zweck zuzuführen. Ich ordne daher an, dass ab 1. Jänner 2015 dieser Anteil der Kirchenkasse jener Pfarre zuzuführen ist, in der das Stipendium angenommen wurde.

St. Pölten, am 1. Dezember 2014
Zl.O-1079/14

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

3.

Bischöfliche Verfügung zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten

Entsprechend dem Beschluss des Vorstandes der Berufsgemeinschaft der PfarrsekretärInnen vom 22. September 2014 verfüge ich hiermit, dass die PfarrsekretärInnen vom Betriebsrat der PastoralassistentInnen vertreten werden (ab dessen Konstituierung am 3. Dezember 2014).

Die Betriebsratsumlage wird mit 1. Jänner 2015 einbehalten.

St. Pölten, am 1. Dezember 2014
Zl.O-1072/14

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

4.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2015

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 23. September 2014 und mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Klaus Küng wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten mit Wirkung vom 20. Oktober 2014 abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 53,00.

- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 24,96 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 114,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,-
6,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,-
5,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,-
3,0 vom Tausend
darüber 2,0 vom Tausend
mindestens jedoch EUR 24,96.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 114,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Kirchenbeitragsordnung gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch EUR 24,96.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 13.000,00 für den Pflichtigen, EUR 6.600,00 für die Ehefrau und je EUR 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

- 6) Berücksichtigung des Familienstandes
- Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
 - Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 37,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
 - Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 18,00, für zwei Kinder EUR 38,00 und für jedes weitere Kind EUR 30,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

- 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten
Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für jede Zahlungserinnerung	EUR 3,60
2) für jede Mahnung	EUR 3,60
3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St. Pölten	EUR 4,85
4) für die gerichtliche Klage	EUR 7,20
5) für die gerichtliche Exekution	EUR 7,20

 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
 - Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
 - Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
 - Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

- 8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

- 9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

Dieser Anhang wurde dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 21. 10. 2014 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 30. 10. 2014. (GZ: BKA-KA9.400/0002) zur Kenntnis genommen.

5. Änderung des Beginnes der Kirchenbeitragspflicht

Der Beginn der Kirchenbeitragspflicht bei Wiedereintritt (Reversion) bzw. Übertritt (Konversion) in die Römisch Katholische Kirche von einer anderen Religionsgemeinschaft wurde österreichweit neu geregelt.

Wenn der Eintritt bzw. Übertritt in der Zeit von 1. Jänner bis 30. Juni erfolgt, beginnt die Kirchenbeitragspflicht mit 1. Juli des Eintrittsjahres.

Wenn der Eintritt bzw. Übertritt in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember erfolgt, beginnt die Kirchenbeitragspflicht mit 1. Jänner des Folgejahres.

6. Betriebsvereinbarung über die Durchführung von MitarbeiterInnengesprächen gem. § 96a Abs 1 Z 1 und 2 Arb VG zwischen der Diözesanleitung der Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Pastoralassistenten/innen und Zentralangestellten

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Diözese St. Pölten.

2. Grundsätze

Das MitarbeiterInnengespräch ist ein regelmäßig (1mal im Jahr) stattfindendes grundsätzliches Gespräch zwischen dem/der direkten Führungskraft und der/dem MitarbeiterIn und dient

- der Verbesserung der Kommunikation, des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit von MitarbeiterInnen und Vorgesetzten,
- der Förderung einer verantwortungsbewussten und vertrauensvollen Feedbackkultur,
- der Förderung von eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeiten der MitarbeiterInnen.

Das MitarbeiterInnengespräch soll Abteilungs- und Teamgesprächen nicht ersetzen.

3. Gesprächsvorbereitung

- Die Einladung des/der Mitarbeiters/in zum MitarbeiterInnengespräch erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den unmittelbaren Vorgesetzten.
- Mit der Einladung sind auch die Gesprächsunterlagen (14 Tage vorher) zum MitarbeiterInnengespräch zur Vorbereitung zu übermitteln.
- Der Gesprächsleitfaden bzw. die Unterlagen müssen mit dem Personalreferat und dem Betriebsrat akkordiert sein.
- Die Vorbereitungszeit ist Teil der regulären Arbeitszeit.

4. Gesprächsführung

- Beim Gespräch ist auf positive Gesprächsführung zu achten.

5. Inhalte des MitarbeiterInnengesprächs

- Gemeinsame Rückschau und Resumee der vergangenen Periode seit dem letzten MitarbeiterInnengespräch.
- Arbeitsinhalte und -zufriedenheit sowie die persönliche Entwicklung.
- Gegenseitiges Feedback als wertvolle Rückmeldung zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

- Maßnahmen der persönlichen und beruflichen Entwicklung(fallweise).
- Gemeinsame Festlegung von Zielen zur Verbesserung der Arbeitsqualität
- (Zielvereinbarungs-Bogen).
- Die Ziele werden vereinbart und nicht vorgegeben.
- Die Ziele müssen transparent und durchschaubar sein.
- Nicht mehr als 3 – 5 Ziele pro Arbeitsplatz.

6. Schulung und Information

- Die MitarbeiterInnen werden über die Mitarbeiter-Innengespräche informiert.
- Die Vorgesetzten erhalten eine Einschulung für das MitarbeiterInnengespräch durch das Personalreferat.
- Die MitarbeiterInnen können sich vom Betriebsrat über das MitarbeiterInnengespräch und eventuelle Zielvereinbarungen beraten lassen.

7. Dokumentation

- Die Inhalte des MitarbeiterInnengesprächs sind streng vertraulich zu behandeln.
- Der Zielvereinbarungs-Bogen wird bei den Gesprächspartnern (Vorgesetzten und MitarbeiterInnen) abgelegt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses vernichtet.
- Die Ergebnisse der beiden Teile des MitarbeiterInnengesprächs sind von einem der Gesprächspartner während des Gesprächs kurz schriftlich zusammenzufassen und von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben. Sollte bei den Gesprächspartnern keine Übereinstimmung erzielt werden, muss der Personalreferent die weitere Vorgangsweise klären.
- Die Gesprächsinhalte dürfen in keinem Fall elektronisch gespeichert werden.
- Unterstützungen, Fördermaßnahmen und / oder Weiterbildungen werden anhand eines Ergebnis-Bogens an die zuständigen Dienststellen (bzw. Abteilungen) und an das Personalreferat weitergeleitet.

8. Rechte der Beschäftigten

- Aus dem MitarbeiterInnengespräch dürfen keine negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen entstehen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.
- Die Betriebsvereinbarung gilt für 3 Jahre.

St. Pölten, am 1. November 2014
Zl. O – 996/14

Martin Franz Wurz e.h.

Betriebsratsvorsitzender für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

Mag. Andreas Schachenhofer e.h.

Betriebsratsvorsitzender für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Diözese St. Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.

Generalvikar

Mag. Helmut Haberfellner e.h.

Bischöflicher Notar

7.

Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Seelsorgestellen wird gebeten, Pensionierungswünsche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien und die eventuelle Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen bis **31. Dezember 2014** dem **Bischöflichen Ordinariat** schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden.

Laut can. 189 und 190 ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichtes die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

8.

Kollekten 2015

Im Direktorium 2014/15 ist leider bei der Übersicht über die Kirchensammlungen 2015 (Seite 43) ein Fehler passiert. Richtig muss es heißen:

Sonntag, 8. Februar 2015, Osthilfe der Diözese.

Sonntag, 6. September 2015, Katholische Aktion und kirchliche Jugendarbeit.

Beide Kollekten sind einzusenden an:

Diözese St. Pölten Pastorale Dienste

Sparkasse NÖ Mitte West AG

IBAN AT22 2025 6000 0001 3011

BIC SPSPAT21XXX

9.

Priesterstudententagung

Montag, 23. bis Mittwoch, 25. Februar 2015

im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Grundlinien biblischer Theologie

Montag, 23. Februar 2015

09.15 Uhr: Hora media

09.30 Uhr: Begrüßung

Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger, Wien

"Damit die Bibel nicht ein Wort der Vergangenheit bleibt". Historische Kritik und geistige Schriftauslegung

Diskussion

12.00 Uhr: Mittagessen

15.00 Uhr

Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger, Wien

Teil II

Diskussion

18.00 Uhr: Vesper

18.30 Uhr: Abendessen

Dienstag, 24. Februar 2015

- 07.15 Uhr: Eucharistiefeier
(verbunden mit den Laudes)
- 09.00 Uhr: Mag. Oliver Achilles, Wien
*Grundbotschaft der Bibel -
der rote Faden der Hl. Schrift*
Diskussion
- 12.00 Uhr: Mittagessen
- 15.00 Uhr: Prof. Dr. Johann Pock, Wien
Von der Bibel zur Predigt
Diskussion
- 18.00 Uhr: Vesper
- 18.30 Uhr: Abendessen

Mittwoch, 25. Februar 2015

- 07.45 Uhr: Laudes
- 09.00 Uhr: Prof. Dr. Hans-Georg Gradl, Trier
*Ein Buch mit sieben Siegeln.
Die Johannesapokalypse entschlüsseln*
Diskussion
- 11.30 Uhr: Ausblick
- 12.00 Uhr: Eucharistiefeier
- anschließend: Mittagessen

Diakone und PastoralassistentInnen sind ebenfalls herzlich eingeladen!

Nebenprogramm: Ausstellungen

Konzelebranten mögen Alba und violette Stola mitbringen.

Priester, Diakone und PastoralassistentInnen sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Es wird ersucht, den Termin vorzumerken und **bis spätestens 13. Februar 2015** dem Bischöflichen Ordinariat anhand des beigelegten Anmeldeformulars die Teilnahme bekannt zu geben.

Eine gesonderte Einladung zu dieser Priesterstudententagung wird nicht mehr ausgesandt.

Freistellung vom Religionsunterricht

Die **kirchlich bestellten** Religionslehrer werden hiemit gemäß § 5 Religionsunterrichtsgesetz durch das Diözesanschulamt zur Teilnahme an der Priesterstudententagung vom 23. bis 25. Februar 2015 freigestellt.

Vertraglich und pragmatisch angestellte Religionslehrer haben rechtzeitig bei der zuständigen staatlichen Stelle um Freistellung anzusuchen: Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an Pflichtschulen schriftlich über die Direktion beim Bezirksschulrat. Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an mittleren oder höheren Schulen bei der Direktion.

10. Generalversammlung des St. Hippolytuswerkes

Der Vorsitzende des St. Hippolytuswerkes beruft hiermit die Generalversammlung des St. Hippolytuswerkes ein und lädt dazu alle Mitglieder freundlich ein.

Zeit: Dienstag, 24. Februar 2015, 14.00h (im Rahmen der Priesterstudententagung)

Ort: Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt, St. Pölten

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neues Statut: Präsentation und Beschlussfassung
3. Tätigkeitsberichte: Vorsitzender, Geschäftsleiter, Schriftführer, Revisoren
4. Allfälliges

Damit die Mitglieder etwaige **Wünsche und Anträge** an die Generalversammlung rechtzeitig schriftlich einbringen, wird auf §11 Absatz 5 der "Satzungen des St. Hippolytuswerkes der Diözese St. Pölten" hingewiesen, der lautet: "Anträge, über die bei der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen acht Tage vorher beim Verwaltungsrat schriftlich eingebracht werden."

GR Rudolf Malzer e.h.

Vorsitzender

11. Jahr der Orden

Papst Franziskus hat das Jahr 2015 zum „Jahr des geweihten Lebens“ ausgerufen, das in Österreich „Jahr der Orden“ heißen wird. In diesem Jahr werden die Ordensgemeinschaften innerhalb der Kirche, aber auch in der Öffentlichkeit in den Blickpunkt gehoben und es wird Einblick gegeben in ihr vielfältiges und segensreiches Wirken für die Kirche und Gesellschaft. Die Ordensgemeinschaften wollen in diesem Jahr vielen Menschen zeigen, was sie für die Menschen tun, wofür sie sich einsetzen, was sie vertreten und worin das Ordensleben besteht.

Im kirchlichen Leben unserer Diözese und im seelsorglichen Wirken sind die Ordensgemeinschaften nach wie vor eine ganz wesentliche Einrichtung und unentbehrliche Stütze. Das Jahr der Orden soll diesen kostbaren Schatz an Talenten und Begabungen erneut bewusst machen und Interesse wecken für Ordensberufungen.

Über die vielfältigen Veranstaltungen zu diesem Jahr informiert die Homepage www.jahrderorden.at und die Diözesanhomepage.

12. Kirchenmusikwoche „Laudate Dominum“

Vom 1. - 7. Februar 2015 findet im Bildungshaus St. Hippolyt wieder die Kirchenmusikwoche „Laudate Dominum“ statt. Diesem Diözesanblatt liegt für alle Pfarrämter ein Folder für diese Woche bei mit der Bitte, diesen aufzulegen.

13. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT

3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diözese St. Pölten, Klostergasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten, Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/Urlauberseelsorge_Liste2015.pdf
oder

beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

14.

Buch von Bischof Küng

Vor kurzem ist das Buch „Damit sie das Leben haben“ erschienen, in dem Gedanken von Diözesanbischof DDr. Klaus Küng zu den Themenbereichen Leben mit Gott, Ehe und Familie sowie Lebensschutz enthalten sind. Diesem Diözesanblatt liegt für alle Pfarrämter ein Informationsblatt über diese Buch bei.

15.

Diözesannachrichten

Kapläne

Cyriacus **Onyenucheya** und Kingsley C. **Uzor**, Weltpriester der Diözese Okigwe, Nigeria, wurden mit 1. November 2014 zu **Kaplänen** in **Pottenbrunn** bestellt.

Sie werden einen Deutschkurs belegen und nach Möglichkeit in der Pastoral mithelfen.

Todesfall

Am 3. Dezember 2014 starb **Msgr. Rudolf Stark**, Pfarrer i. R. von Weitra, im 85. Lebensjahr und im 60. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Dezember 2014

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar